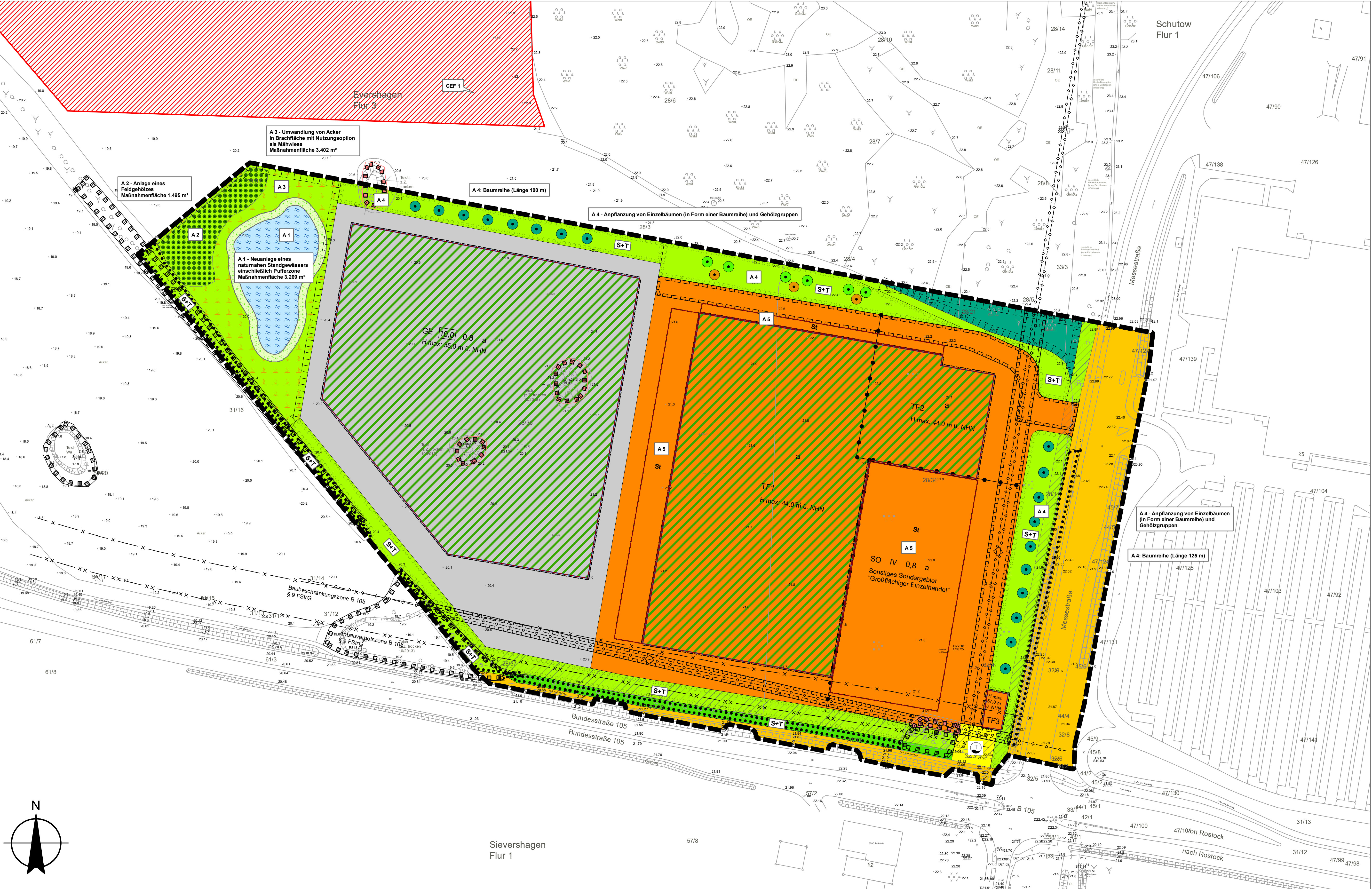


Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 105.SO.164 "Handels- und Gewerbepark Schutow"



ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN IM GRÜNORDNUNGSPLAN

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 1a BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Allgemeine Durchgrünung entsprechend Grünflächengestaltungssatzung

Nach § 20 NatSchAG M-V geschützte Biotope

Grenze gesetzlich geschützter Biotope

ENTFALLENDE LANDSCHAFTSELEMENTE

Umgrenzung entfallender Flächen gesetzlich geschützter Biotope

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

A1 - Neuanlage eines naturnahen Standgewässers

A1 - Neuanlage eines naturnahen Standgewässers - Pufferzone

A2 - Anlage eines Feldgehölzes

A3 - Umwandlung von Acker in Brachfläche mit Nutzungsoption als Mahdwiese

A4 - Anpflanzung von Einzelbäumen und Gehölzgruppen

Baumreihe

Gehölzgruppe - Baum

Gehölzgruppe - Strauch

A5 - Anpflanzung von Einzelbäumen im Bereich der Stellplatzflächen im SO

CEF 1 - Bereich für Anlage von Felderchenfenstern

GELTUNGSBEREICH

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANS (nachrichtlich übernommen)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

GE Gewerbegebiet (§ 9 BauNVO)

SO Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO)

TF1 - TF3 Teilflächen 1 - 3

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 bis 21 BauNVO)

10,0 Geschloßflächenzahl

0,8 Grundflächenzahl

H max: Höhe baulicher Anlagen in Meter über Normalhöhennull (NHN) als Höchstmaß

Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

a Abweichende Bauweise

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr.11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Flächen für Versorgungsanlagen und für die Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen und für die Abwasserbeseitigung

Zweckbestimmung:

Trinkwasser

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Öffentliche Grünfläche

Private Grünfläche

Zweckbestimmung:

S+T Schutz- und Trenngrün

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

Wasserflächen

Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

Wald i.S.d. § 2 des Landeswaldgesetzes M-V

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (gem. § 9 Abs.1 Nr. 21 BauGB)

Sonstige Planzeichen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Gebieten

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

St Stellplätze

Vorbehaltfläche Straßenbahntrasse

×× Bauverbotszone gem. Bundesfernstraßengesetz FStrG

Lage- und Höhenplan

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 20 NatSchAG M-V (§ 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB)

1. Die Flächen der zu erhaltenen gesetzlich geschützten Biotope sind von Bebauung und sonstigen Nutzungen freizuhalten. Zulässig sind ausschließlich naturschutzfachlich erforderliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

Schutzmaßnahmen für Boden und Wasserhaushalt

1. Bauliche und technische Maßnahmen, die zu einer erheblichen und dauerhaften Absenkung oder Anhebung des vegetationsverfügbaren Grundwasserspiegels oder zu nachteiligen Veränderungen der Vorflutverhältnisse angrenzender Oberflächengewässer führen, sind unzulässig.

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) 2 und 10 BauGB)

1. Nicht überbaubare Grundstücksflächen innerhalb der Baugrundstücke sind, mit Ausnahme zulässiger Nebenanlagen (z.B. Terrassen), als Grünflächen herzustellen und dauerhaft zu unterhalten.

Grünflächen (§ 9 (1) 15 BauGB)

1. Auf privaten Grünflächen mit festgesetztem Erhaltungsgebot für Einzelbäume sind diese dauerhaft zu erhalten.
2. Gehölzfreie Grünflächen sowie Grünflächen mit Anpflanzungsgeboten sind flächendeckend außerhalb der Baumschreiben mit einer standortgerechten Wieseneinschneidung unter Verwendung von Reissaatgut einzunutzen und extensiv zu pflegen.

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1. Innerhalb der festgesetzten Grünflächenflächen sind bauliche Anlagen, Nebenanlagen sowie sonstige Nutzungen unzulässig. Ausgenommen sind naturschutzfachlich erforderliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

2. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sowie von mineralischen Düngemitteln ist innerhalb der festgesetzten Grün- und Grünflächenflächen unzulässig.

3. Innerhalb der festgesetzten Sonstigen Sondergebiete und innerhalb des festgesetzten Gewerbegebietes sind Dachflächen mit einer Neigung von bis zu 15° auf mindestens 65 % der Dachfläche extensiv zu begrünen. Die Mindeststärke der Substratschicht beträgt 10 cm. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten. Photovoltaik- und solarthermische Anlagen sind zusätzlich zu der festgesetzten Dachbegrünung möglich.

4. An Gebäudedächern mit erhöhtem Kollisionsrisiko für Vögel sind geeignete Maßnahmen zur Reduzierung der Transparenz von Glasflächen vorzusehen (z.B. Markierungen im oder auf dem Glas). Art und Umfang der Maßnahmen richten sich nach den Vorgaben des Artenschutzfachbeitrags (BOTA 2025).

5. Zur Minderung von Störungen der Fledermauscolonie und Insekten durch Beleuchtungsanlagen ist eine insektenfreundliche Beleuchtung zu verwenden. Dabei sind folgende Grundsätze einzuhalten:

- Eine Beleuchtung soll nur dann erfolgen, wenn diese zwingend notwendig ist (ggf. Reduzierung der Leuchtdauer durch Schalter, Zeitschaltuhren, Bewegungsmelder, etc.).
- Die Lichtleistung (Intensität) ist auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen.
- Es ist Licht mit geringem Blauanteil (1700 bis 2700 Kelvin, 3000 Kelvin Farbtemperatur) zu verwenden.
- Be- und Ausleuchtungen sollen sich auf die Flächen beschränken, wo dies zwingend erforderlich ist (keine flächenhafte Ausleuchtung und Vermeidung von ungerichteter Abstrahlung). Dabei sind abgeschirmte Leuchten zu verwenden und die Beleuchtung hat von oben nach unten zu erfolgen.

6. Im Rahmen von CEF-Maßnahmen (CEF 1) werden zur Aufrechterhaltung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im nordwestlich des B-Plangebietes gelegenen Teil des Feldblocks DEMLVU061CA30093 Felderchenfenster als CEF-Maßnahme für die Bebauung des B-Plangebietes umgesetzt. Diese Maßnahme ist aufgrund der höheren Anzahl an erfassten Revieren der Feldlerche von 6 auf 21 zu erweitern. Die Begründung der Maßnahme sowie genaue Festlegungen zur Umsetzung sind dem Artenschutzfachbeitrag zu entnehmen (BOTA 2025).

7. Dem B-Plan Nr. 05.SO.164 Handels- und Gewerbepark Schutow werden folgende Ausgleichsmaßnahmen (A) und Ersatzmaßnahmen (E) zugeordnet:

1. A 1 - Neuanlage eines naturnahen Standgewässers
Im Rahmen des Vorhabens gehen mehrere Kleingewässer verloren. Zur Aufrechterhaltung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und des Biotopverbundes im Bereich der 'Evershager Fluren' soll die Neuanlage eines naturnahen Standgewässers im Westteil des B-Plangebietes erfolgen.
Folgende Anforderungen sind zu berücksichtigen:

- Schaffung von Flachwasserzonen (bis 1,0 m Wassertiefe) auf ca. 2/3 der Wasseroberfläche sowie tieferer Zonen (bis maximal 2 m Wassertiefe)
- durch Bodenaushub Gestaltung naturnaher flacher strukturreicher Uferböschungen mit Neigungen von mind. 1:3
- ab Böschungsoberkante des Gewässers Einrichtung einer mindestens 5,0 m breiten, nutzungsfreien Pufferzone durch Selbstbegrünung

Eine effektive Funktionssicherung durch Ausschluss von Fischbesatz, Wassergefährdung, Angelnutzung und anderen wirtschaftlichen und Freizeitnutzungen jeglicher Art ist sicherzustellen.

2. A 2 - Anlage eines Feldgehölzes
Mit der Anpflanzung von Feldgehölzen kommt es zur Aufwertung der Landschaft und zur Verbesserung des Mikroklimas. Durch das geplante Feldgehölz im Westteil des B-Plangebietes entsteht Lebensraum für verschiedene Tierarten, z. B. Brut- und Nahrungshabitat für Vögel oder Unterschlupf- und Versteckmöglichkeiten (z. B. Sommer-/ Winterlebensraum für Amphibien) und ist damit auch Bestandteil eines hochwertigen Biotopverbundes für Amphibien und Reptilien.

Folgende Punkte müssen erfüllt werden:

- Stufiger Aufbau des Feldgehölzes (Strauchsaum und Baumschicht aus Bäumen I. und II. Ordnung)
- Vorlage eines Pflanzplanes:
 - o Verwendung von standortheimischen Baum- und Straucharten naturnaher Feldgehölze aus möglichst gebietseigenen Herkünften (s. Definition gesetzlich geschützter Biotope, Nr. 4.3 der Anlage 2 zu § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V)
 - o Pflanzung von mindestens 5 Baum- und 5 Straucharten
 - o Anteil von Baumhöhen ca. 10 %
 - o Ab Flächengrößen 0,5 ha Anteil Baumhöhen ca. 30 %
 - o Pflanzgrößen: Bäume als Heister 150/200 cm; Sträucher 60/100 cm, 3-treiebig
 - o Verankerung der Bäume

o Sicherung der Pflanzung gegen Wildverbiss durch Schutzmaßnahmen

o Pflege der Gehölze durch ein- bis zweimalige Mahd je nach Standort und Vegetation über einen Zeitraum von 5 Jahren

o Nachpflanzung der Bäume bei Ausfall, Heister und Sträucher bei mehr als 10 % Ausfall

o Bedarfswise Bewässerung und Instandsetzung der Schutzmaßnahmen

o Verankerung der Bäume nach dem 5. Standjahr entfernen

o Abbau der Schutzmaßnahmen bei gesicherter Kultur, frühestens nach 5 Jahren

• Vorgabe zur Unterhaltungspflege:

- o Pflegemaßnahmen des Strauchsaumes beschränken sich auf seitliche Schnittmaßnahmen, um ein weiteres Ausbreiten zu verhindern

Folgende Gehölzarten werden für die Bepflanzung empfohlen:

Bäume: Acer campestre, Cornus sanguinea, Betula pendula, Corylus avellana, Carpinus betulus, Crataegus monogyna, Malus sylvestris, Euryomyia europaea, Pyrus pyramidalis, Prunus spinosa, Quercus robur, Rosa canina, Sorbus aucuparia, Rubus idaeus, Sambucus nigra, Viburnum opulus

Stäucher: Corylus avellana, Crataegus monogyna, Euryomyia europaea, Pyrus pyramidalis, Prunus spinosa, Rosa canina, Rubus idaeus, Sambucus nigra, Viburnum opulus

3. A 3 - Umwandlung von Acker in Brachfläche mit Nutzungsoption als Mahdwiese
Im Westteil des B-Plangebietes sind um die neu anzulegenden Biotop (Standgewässer, Feldgehölz) die Ackerflächen in eine Brachfläche umzuwandeln, die als extensive Mahdwiese genutzt werden soll.

Auf der Fläche besteht ausschließlich die Möglichkeit, die Flächennutzung als einschürige extensive Mahdwiese unter Beachtung der folgenden Vorgaben:

- Mahd nicht vor dem 1. September mit Abfuhr des Mähgutes
- je nach Standort höchstens einmal jährlich aber mind. alle 3 Jahre
- Mahdhöhe 10 cm über Geländeoberkante, Mahd mit Messerbaiken

Jedliche weiteren Arbeiten und Maßnahmen auf der Fläche wie Düngung, Einsatz von PSM, Einsaat, Umbruch, Bodenbearbeitung, Melioration u. ä. sind ausgeschlossen.

4. A 4 - Anpflanzung von Einzelbäumen und Gehölzgruppen
In den Flächen des B-Plangebietes, die als Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gekennzeichnet sind Einzelbäume (in Form einer Baumreihe) sowie kleine Gehölzgruppen (je zwei Bäume und ein Strauch) zu pflanzen und Entwicklungsmaßnahmen.

Folgende Punkte müssen erfüllt werden:

Einzelbäume (in Form einer Baumreihe) und Gehölzgruppen nördlich der Flächen GE und SO

• Verwendung von standortheimischen und gebietseigenen Baumarten (in begründeten Fällen kann mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde davon abgewichen werden)

• Pflanzqualität: mind. 3x verpflanzte Hochstämmen, StU mind. 16/18 cm, ungeschnittener Leittrieb

• Pflanzabstand mind. 6 m, max. 15 m

• Abstand vom Fahrbahnrand mind. 1,5 m und zu landwirtschaftlich genutzten Flächen mind. 2,5 m

• Keine Astformierung im Wurzelraum und wirksame Ausgrenzung des Weideviehs in Weideflächen

• Vorgaben zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:

- o Ersatzpflanzungen bei Ausfall
- o Bei Bedarf Bäume wässern, Instandsetzung der Schutzmaßnahmen
- o Bei Bedarf einmaliger Erziehungsschnitt zur Gewährleistung einer gleichmäßigen Kronenentwicklung
- o Verankerung der Bäume nach dem 5. Standjahr entfernen
- o Abbau der Schutzmaßnahmen bei gesicherter Kultur, frühestens nach 5 Jahren

Einzelbäume (in Form einer Baumreihe) östlich der Fläche SO

• Verwendung standortheimischer Baumarten aus möglichst gebietseigenen Herkünften, Verwendung nichtheimischer Baumarten nur, wenn dies aus historischen Gründen sinnvoll erscheint

• Vorlage eines Pflanzplanes

- o Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationsagachicht und der Pflanzgrube entsprechend den jeweils geltenden DIN-Vorschriften, Lockerung des Grubengrundes vor der Pflanzung
- o Dauerhaftes Freihalten von unterirdischen und oberirdischen Leitungen und sonstigen baulichen Anlagen bzw. Einbau langfristig wirksamer Wurzelschutzmaßnahmen

• Pflanzgruben der Bäume: vertikal 1,5-facher Ballendurchmesser, horizontal doppelte Ballenhöhe

• Baumscheibe: mindestens 12 m² unverriegelte Fläche (mit dauerhaft luft- und wasserdurchlässigem Belag)

• Unterirdisch verfügbarer Raum für Durchwurzelung mind. 16 m² Grundfläche und 0,8 m Tiefe (12,8 m³)

• Mindestbreite ober- und unterirdisch unbefestigter Pflanzstreifen 2,5 m

• Schutz vor Beschädigungen (Sicherung durch Baumbügel als Anfahrtschutz bei Bäumen an Straßen) sowie Sicherung der Baumscheibe bzw. des Pflanzstreifens vor Verdichtung

• Bei Bedarf Baumscheibe mulchen

• Pflanzabstand mind. 6 m, max. 15 m

• Pflanzqualität: mind. 3x verpflanzte Hochstämmen, StU mind. 16/18 cm, in stark frequentierten Bereichen 18/20 cm, Obstbäume 10/12 cm, ungeschnittener Leittrieb

• Dreiecksanbindung und ggf. Wildverbisschutz

• Vorgaben zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:

- o Ersatzpflanzungen bei Ausfall
- o Bäume bei Bedarf wässern im 1.-5. Standjahr
- o Instandsetzung der Schutzmaßnahmen und Verankerung
- o Verankerung der Bäume nach dem 5. Standjahr entfernen
- o Abbau der Schutzmaßnahmen frühestens nach 5 Jahren
- o 2-3 Erziehungsschnitte in den ersten 10 Jahren zur Gewährleistung einer gleichmäßigen Kronenentwicklung

• Mindestlänge: 50 m

Folgende Gehölzarten werden für die Bepflanzung empfohlen:

Bäume: Acer campestre, Crataegus monogyna, Cornus sanguinea, Prunus spinosa, Rosa canina, Sambucus nigra, Corylus avellana, Crataegus monogyna, Prunus spinosa, Rosa canina, Sambucus nigra

Stäucher: Corylus avellana, Crataegus monogyna, Prunus spinosa, Rosa canina, Sambucus nigra

3. A 5 - Anpflanzung von Einzelbäumen im Bereich der Stellplatzflächen im SO
Die Pflanzstandorte liegen im Bereich der geplanten Stellplatzflächen im Osten. Auf den festgesetzten Flächen für Stellplätze ist anteilig je 5 Stellplätze ein klein- bis mittelkroniger heimischer, standortgerechter Laubbäum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Folgende Punkte müssen erfüllt werden:

• Verwendung standortheimischer Baumarten aus möglichst gebietseigenen Herkünften, Verwendung nichtheimischer Baumarten nur, wenn dies aus historischen Gründen sinnvoll erscheint

• Pflanzvorgaben:

- o Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationsagachicht und der Pflanzgrube entsprechend den jeweils geltenden DIN-Vorschriften, Lockerung des Grubengrundes vor der Pflanzung
- o Dauerhaftes Freihalten von unterirdischen und oberirdischen Leitungen und sonstigen baulichen Anlagen bzw. Einbau langfristig wirksamer Wurzelschutzmaßnahmen

• Pflanzgruben der Bäume: vertikal 1,5-facher Ballendurchmesser, horizontal doppelte Ballenhöhe

• Baumscheibe: mindestens 12 m² unverriegelte Fläche (mit dauerhaft luft- und wasserdurchlässigem Belag)

• Unterirdisch verfügbarer Raum für Durchwurzelung mit mindestens 16 m² Grundfläche und 0,8 m Tiefe

• Mindestbreite von ober- und unterirdisch unbefestigten Pflanzstreifen 2,5 m

• Schutz vor Beschädigungen (Sicherung durch Baumbügel als Anfahrtschutz bei Bäumen an Straßen) sowie Sicherung der Baumscheibe bzw. des Pflanzstreifens vor Verdichtung

• Bei Bedarf Baumscheibe mulchen

• Pflanzqualität: Verwendung von Hochstämmen mit Stammumfang mind. 16/18 cm, in stark frequentierten Bereichen 18/20 cm, Obstbäume 10/12 cm

• Dreiecksanbindung und ggf. Wildverbisschutz

• Vorgaben zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:

- o Ersatzpflanzungen bei Ausfall
- o Bäume bei Bedarf wässern im 1.-5. Standjahr
- o Instandsetzung der Schutzmaßnahmen und Verankerung
- o Verankerung der Bäume nach dem 5. Standjahr entfernen
- o Abbau der Schutzmaßnahmen nach 5 Jahren
- o 2-3 Erziehungsschnitte in den ersten 10 Jahren zur Gewährleistung einer gleichmäßigen Kronenentwicklung

Folgende Baumarten werden für die Bepflanzung empfohlen:

Acer campestre, Cornus sanguinea, Betula pendula, Corylus avellana, Carpinus betulus, Crataegus monogyna, Malus sylvestris, Euryomyia europaea, Pyrus pyramidalis, Prunus spinosa, Quercus robur, Rosa canina, Sorbus aucuparia, Rubus idaeus, Sambucus nigra, Viburnum opulus

E 1 - Umwandlung von Acker in Brachfläche mit Nutzungsoption als einschürige extensive Mahdwiese östlich von Bresewitz
Ziel der Maßnahme (Ökokonto VR-024) ist eine Entwicklung von naturnahen Wiesen/ Weiden mit dauerhafter Pflegemanagement auf Mineralböden.

Folgende Punkte müssen erfüllt werden:

Einzelbäume (in Form einer Baumreihe) und Gehölzgruppen nördlich der Flächen GE und SO

• Verwendung von standortheimischen und gebietseigenen Baumarten (in begründeten Fällen kann mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde davon abgewichen werden)

• Pflanzqualität: mind. 3x verpflanzte Hochstämmen, StU mind. 16/18 cm, ungeschnittener Leittrieb

• Pflanzabstand mind. 6 m, max. 15 m

• Abstand vom Fahrbahnrand mind. 1,5 m und zu landwirtschaftlich genutzten Flächen mind. 2,5 m

• Keine Astformierung im Wurzelraum und wirksame Ausgrenzung des Weideviehs in Weideflächen

• Vorgaben zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:

- o Ersatzpflanzungen bei Ausfall
- o Bei Bedarf Bäume wässern, Instandsetzung der Schutzmaßnahmen
- o Bei Bedarf einmaliger Erziehungsschnitt zur Gewährleistung einer gleichmäßigen Kronenentwicklung
- o Verankerung der Bäume nach dem 5. Standjahr entfernen
- o Abbau der Schutzmaßnahmen bei gesicherter Kultur, frühestens nach 5 Jahren

Einzelbäume (in Form einer Baumreihe) östlich der Fläche SO

• Verwendung standortheimischer Baumarten aus möglichst gebietseigenen Herkünften, Verwendung nichtheimischer Baumarten nur, wenn dies aus historischen Gründen sinnvoll erscheint

• Vorlage eines Pflanzplanes

- o Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationsagachicht und der Pflanzgrube entsprechend den jeweils geltenden DIN-Vorschriften, Lockerung des Grubengrundes vor der Pflanzung
- o Dauerhaftes Freihalten von unterirdischen und oberirdischen Leitungen und sonstigen baulichen Anlagen bzw. Einbau langfristig wirksamer Wurzelschutzmaßnahmen

• Pflanzgruben der Bäume: vertikal 1,5-facher Ballendurchmesser, horizontal doppelte Ballenhöhe

• Baumscheibe: mindestens 12 m² unverriegelte Fläche (mit dauerhaft luft- und wasserdurchlässigem Belag)

• Unterirdisch verfügbarer Raum für Durchwurzelung mind. 16 m² Grundfläche und 0,8 m Tiefe (12,8 m³)

• Mindestbreite ober- und unterirdisch unbefestigter Pflanzstreifen 2,5 m

• Schutz vor Beschädigungen (Sicherung durch Baumbügel als Anfahrtschutz bei Bäumen an Straßen) sowie Sicherung der Baumscheibe bzw. des Pflanzstreifens vor Verdichtung

• Bei Bedarf Baumscheibe mulchen

• Pflanzabstand mind. 6 m, max. 15 m

• Pflanzqualität: mind. 3x verpflanzte Hochstämmen, StU mind. 16/18 cm, in stark frequentierten Bereichen 18/20 cm, Obstbäume 10/12 cm, ungeschnittener Leittrieb

• Dreiecksanbindung und ggf. Wildverbisschutz

• Vorgaben zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:

- o Ersatzpflanzungen bei Ausfall
- o Bäume bei Bedarf wässern im 1.-5. Standjahr
- o Instandsetzung der Schutzmaßnahmen und Verankerung
- o Verankerung der Bäume nach dem 5. Standjahr entfernen
- o Abbau der Schutzmaßnahmen frühestens nach 5 Jahren
- o 2-3 Erziehungsschnitte in den ersten 10 Jahren zur Gewährleistung einer gleichmäßigen Kronenentwicklung

• Mindestlänge: 50 m

Folgende Gehölzarten werden für die Bepflanzung empfohlen:

Bäume: Acer campestre, Crataegus monogyna, Cornus sanguinea, Prunus spinosa, Rosa canina, Sambucus nigra, Corylus avellana, Crataegus monogyna, Prunus spinosa, Rosa canina, Sambucus nigra

Stäucher: Corylus avellana, Crataegus monogyna, Prunus spinosa, Rosa canina, Sambucus nigra

3. A 5 - Anpflanzung von Einzelbäumen im Bereich der Stellplatzflächen im SO
Die Pflanzstandorte liegen im Bereich der geplanten Stellplatzflächen im Osten. Auf den festgesetzten Flächen für Stellplätze ist anteilig je 5 Stellplätze ein klein- bis mittelkroniger heimischer, standortgerechter Laubbäum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Folgende Punkte müssen erfüllt werden:

• Verwendung standortheimischer Baumarten aus möglichst gebietseigenen Herkünften, Verwendung nichtheimischer Baumarten nur, wenn dies aus historischen Gründen sinnvoll erscheint

• Pflanzvorgaben:

- o Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationsagachicht und der Pflanzgrube entsprechend den jeweils geltenden DIN-Vorschriften, Lockerung des Grubengrundes vor der Pflanzung
- o Dauerhaftes Freihalten von unterirdischen und oberirdischen Leitungen und sonstigen baulichen Anlagen bzw. Einbau langfristig wirksamer Wurzelschutzmaßnahmen

• Pflanzgruben der Bäume: vertikal 1,5-facher Ballendurchmesser, horizontal doppelte Ballenhöhe

• Baumscheibe: mindestens 12 m² unverriegelte Fläche (mit dauerhaft luft- und wasserdurchlässigem Belag)

• Unterirdisch verfügbarer Raum für Durchwurzelung mit mindestens 16 m² Grundfläche und 0,8 m Tiefe

• Mindestbreite von ober- und unterirdisch unbefestigten Pflanzstreifen 2,5 m

• Schutz vor Beschädigungen (Sicherung durch Baumbügel als Anfahrtschutz bei Bäumen an Straßen) sowie Sicherung der Baumscheibe bzw. des Pflanzstreifens vor Verdichtung

• Bei Bedarf Baumscheibe mulchen